

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Agentur MediaQuartier - nachstehend "Agentur" genannt - mit ihrem Vertragspartner - nachstehend „Kunde“ genannt. Die Agentur erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftstätigkeiten, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Die Agentur behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Es gilt die jeweils zum Vertragsabschluss gültige Fassung der AGBs der Agentur als Vertragsbestandteil. Die aktuell gültigen AGBs sind zu jeder Zeit im Internet unter der Adresse <http://www.mediaquartier.de> zu finden und einzusehen.
- 1.2 Die Agentur wird die Interessen des Kunden nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen. Der Kunde seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen und sonstige für die Leistung der Agentur wesentliche Daten zur Verfügung stellen.

2. Vertragsdurchführung, Zusammenarbeit und Mitwirkungspflicht des Kunden

- 2.1 Grundlage der Arbeit der Agentur bildet
 - das Briefing
 - der schriftliche Arbeitsauftrag
 - der mündliche Arbeitsauftrag
 - Sonstiges des Kunden.
- 2.2 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 2.3 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der Agentur unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Der Kunde unterstützt die Agentur bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Bereitstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird die Agentur zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

3. Vergütung

- 3.1 Die Berechnung der Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen der Agentur und den marktüblichen Honoraren in Deutschland. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Abschlagszahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Sonstige Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 3.2 Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dergleichen außerhalb der laufenden Betreuung ändert und/oder

abbricht, wird er der Agentur alle angefallenen Kosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

4. Urheber- und Nutzungsrechte

- 4.1 Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung für die Dauer und im Umfang des Vertrages die Nutzungsrechte an allen von der Agentur im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2 Jeder erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Konzepte, Texte, Entwürfe, Reinzeichnungen, Layouts, Bilder und Programmierungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Agentur insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu. Die Konzepte, Texte, Entwürfe, Reinzeichnungen, Layouts, Bilder und Programmierungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes ist unzulässig. Die Werke der Agentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Kunde bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe zu verlangen.
Die Agentur überträgt dem Kunde die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Kunde an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Kunde und Agentur.
- 4.3 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunde auf diesen über.
- 4.4 Die Agentur ist nicht verpflichtet, Vorlagen, Layouts oder digitale Daten an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Vorlagen, Layouts oder digitalen Daten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Kunde Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.
- 4.5 Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Agentur. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Agentur. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur.
Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken bzw. auf den erstellten Webseiten und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadensersatz.
- 4.6 Vorschläge und Weisungen des Kunden oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten aus technischen, konzeptionellen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist schriftlich vereinbart worden.

5. Nutzungshonorar

Die Agentur erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung. Wenn der Kunde Agenturarbeiten außerhalb des Vertragsumfanges nutzt, wie:

- räumliche Ausdehnung (außerhalb des im Vertrag festgelegten Bereichs)
- zeitliche Ausdehnung (nach Beendigung des Vertrages)
- inhaltliche Ausdehnung (in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form)
- Einsatz in anderen Werbe- und Marketingträgern
- Sonstiges

wird ein zusätzliches Nutzungshonorar fällig. Ein entsprechendes Angebot ist vom Kunden im Vorfeld bei der Agentur einzuholen. Die zusätzlichen Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunde auf diesen über.

6. Haftung

6.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von der Agentur nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Der Kunde übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Soweit die Agentur auf Veranlassung des Kunden Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Kunden. Delegiert der Kunde die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Agentur, stellt er die Agentur von der Haftung frei.

6.2 Die Agentur haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6.3 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (6.2) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

7. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Wird der Vertrag vor Beendigung des Auftrags oder das Projekt vor Fertigstellung durch den Kunden gekündigt, ist die Agentur berechtigt, vom Kunden das anteilige Honorar für fertiggestellte, aber noch nicht abgenommene Leistungen sowie für angefangene aber noch nicht abgeschlossene Leistungen gemessen am Gesamtvolumen des Auftrags in Rechnung zu stellen. Sind im Zeitpunkt der Kündigungserklärung Leistungen weder anteilig noch vollständig erstellt, erhält die Agentur vom Kunden einen pauschalierten Aufwendersatz i. H. v. 15 % des Nettoauftragsvolumens. Gleiches gilt, wenn die Agentur den Auftrag kündigt. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass der Agentur kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Agentur bleibt es unbenommen, konkret einen etwaigen höheren Schaden darzulegen und geltend zu machen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8. Geheimhaltung, Datenschutz, Datensicherheit

8.1 Die an die Agentur übergebenen Informationen gelten nicht als vertraulich, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit sich die Agentur Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, international anerkannte technische Normen dies vorsehen oder staatliche Stellen dies fordern, ist die Agentur berechtigt, die Kundendaten Dritten offenzulegen.

8.2 Die Agentur speichert alle Daten des Kunden während der Dauer des Vertragsverhältnisses elektronisch, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweck erforderlich ist. Beauftragte Projekte werden fallweise auf der Website, auf Social Media Channels und im Newsletter oder anderen Publikationen sowie in der Kundenberatung eingesetzt. Der Kunde gibt mit Auftragserteilung seine Zustimmung zur Veröffentlichung des Projektes.

8.3 Die Agentur wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig Auskunft erteilen. Der Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.4 Die Agentur weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren.

8.5 Erhält der Kunde einen Login-Namen und ein Login-Passwort ist er verpflichtet, dieses vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung der Zugangsdaten resultiert. Der Kunde stellt die Agentur von jeglichen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

8.6 Die Agentur verpflichtet sich nicht dazu, Datensicherungen der vom Kunden bereitgestellten Materialien, Inhalten und Daten anzufertigen. Der Kunde verpflichtet sich, selbst Sorge für die Sicherheit der Daten zu tragen.

9. Verbraucherschlichtung, Information gemäß § 36 VSBG

MediaQuartier ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München. Die Agentur ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

10.2 Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eventueller schriftlicher Nebenabreden ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was durch die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen ursprünglich nach dem Sinn und Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden sollte.

München, 25.04.2018

2 | 2